

**Stadt Biesenthal**  
**Ordnung über die Nutzung der Sporthallen des Stadt Biesenthal**  
**– Hallenordnung –**

Auf Grund der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung Biesenthal am **09. Dezember 2010** wird folgende Ordnung über die Nutzung der Sporthallen der Stadt Biesenthal erlassen:

*Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal am 15.12.2011  
[Änderungen sind kursiv blau gekennzeichnet].*

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt die Nutzung der Sporthallen der Stadt Biesenthal in der Grundschule „Am Pfefferberg“, Bahnhofstr. 9-12 und der Schützenstraße in Biesenthal.
- (2) Die Sporthallen befinden sich in Trägerschaft der Stadt Biesenthal
- (3) Die Stadt Biesenthal sichert in Abstimmung mit der Leitung der Grundschule „Am Pfefferberg“ die Nutzung einschließlich der Vermietung an Dritte. Die Schulleitung übt das Hausrecht aus.

**§ 2**  
**Nutzungsrecht**

- (1) Die Sporthallen stehen vorrangig für den Schulsport der Grundschule „Am Pfefferberg“ zur Verfügung.
- (2) Außerhalb der Nutzungszeiten durch die Schule können die Sporthallen vorrangig von ortsansässigen eingetragenen und nicht eingetragenen Sportvereine und Organisatoren sportlicher Veranstaltungen für den Freizeitsport und andere sportliche Veranstaltungen genutzt werden.

**§ 3**  
**Beantragung**

- (1) Die Benutzung der Sporthallen bedarf der Erlaubnis der Stadt Biesenthal. Der Antrag auf Nutzungserlaubnis ist schriftlich beim Amt Biesenthal-Barnim, Fachbereich Kultur und Soziales einzureichen.
- (2) Der Antrag auf Nutzungserlaubnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Nutzungszweck
  - Bezeichnung und Anschrift des Nutzers
  - Name des verantwortlichen Leiters mit Angabe der Erreichbarkeit
  - Beantragte Nutzungsfläche
  - Nutzungsdatum bzw. -zeitraum
  - Anzahl der Personen.
- (3) Für eine dauerhafte Nutzung ist der Antrag bis spätestens 4 Wochen vor dem Beginn des Schuljahres zu stellen. Nutzungsanträge für Einzelveranstaltungen können nur nachrangig berücksichtigt werden. Sie müssen spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin beantragt werden.

#### **§ 4 Nutzungserlaubnis**

- (1) Dem Antragsteller für die Nutzung der Sporthalle wird eine Nutzungserlaubnis erteilt. Dazu erhält er einen Nutzungsvertrag. Die Nutzungserlaubnis wird erst mit Unterzeichnung dieses Vertrages wirksam.
- (2) Die Nutzungserlaubnis kann als Einzelerlaubnis oder als Erlaubnis für eine regelmäßige Nutzung erteilt werden.
- (3) Eine erteilte Nutzungserlaubnis für regelmäßig stattfindende Veranstaltungen kann im Ausnahmefall mit einer Frist von zwei Wochen von der Stadt aufgehoben werden, **wenn eine andere Veranstaltung öffentlichen oder schulischen Charakters Vorrang hat.**
- (4) Die Erlaubnis kann ferner entzogen werden, wenn gegen Bestimmungen dieser Ordnung oder gegen erteilte Auflagen verstoßen wird. Erfolgt der Verstoß grob fahrlässig oder vorsätzlich, kann die Erlaubnis dauerhaft fristlos aufgehoben werden. Die Aufhebung einer erteilten Nutzungserlaubnis kann zeitlich befristet werden; sie kann auch auf Einzelpersonen beschränkt werden.
- (5) Über alle Nutzungserlaubnisse wird durch die Fachabteilung des Amtes Biesenthal-Barnim in Abstimmung mit der Grundschule „Am Pfefferberg“ ein Hallenbelegungsplan aufgestellt, der in der Sporthalle auszuhängen ist. Er ist für alle Nutzer verbindlich.

#### **§ 5 Pflichten der Nutzer**

- (1) Die Nutzung für den Schulsport ist nur bei Anwesenheit einer Lehrkraft zulässig. Außerschulische Trainings- oder Übungsstunden erfolgen nur unter Aufsicht des in der Erlaubnis benannten Verantwortlichen.

- (2) Werden dem Nutzer mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis Schlüssel für die Sporthalle ausgehändigt, hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass diese Schlüssel nicht Dritten zugänglich sind und sicher verwahrt werden. Der Nutzer ist zur Sorgfalt im Umgang mit den bereitgestellten Schlüsseln verpflichtet. Bei Verlust eines Schlüssels haftet der Nutzer. Der Nutzer hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen und alle notwendigen Anmeldungen selbst vorzunehmen. Alle im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehenden Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung von Steuern, Gebühren oder Abgaben, hat er selbst zu erfüllen.
- (3) Das zur Durchführung einer Veranstaltung erforderliche Personal, wie z.B. Kassierer, Ordnungskräfte usw. ist vom Nutzer selbst zu stellen. Er ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die jugendschutzrechtlichen, ordnungsrechtlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten.
- (4) Alle für eine Veranstaltung notwendigen Vorkehrungen, insbesondere Vorankündigungen der Veranstaltung, eventuell notwendiger Sanitäts- und Feuerschutzdienst, sind vom Nutzer zu treffen. Auf Plakaten, Handzetteln und Anzeigen ist der Name des Veranstalters deutlich lesbar anzubringen.
- (5) Die Nutzungen müssen von Beginn bis Ende unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters stehen, der für die Ordnung und Sicherheit die Verantwortung trägt.
- (6) Die Sporthallen werden mit ihren Nebeneinrichtungen und Geräten im ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Anlagen und Geräte vor jeder Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
- (7) **Im Eingangsbereich der Turnhalle** befindet sich ein von der Schule angelegtes „Hallenbenutzungsbuch“, in das die verantwortliche Übungsleiterin / der Übungsleiter den **Namen der Benutzergruppe**, die **Nutzungszeit** sowie eingetretene oder vorgefundene **Mängel** und **Schäden** einzutragen hat, insbesondere auch **Verschmutzungen** und **Unordnung** durch vorhergehende Benutzer. Treten während des Sportbetriebes Schäden an Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten auf, sind diese in das Hallenbenutzungsbuch einzutragen und dem Schulleiter (Hausmeister, Sportlehrer) spätestens am Folgetag **unverzüglich** mündlich anzuzeigen. Beschädigte Geräte sind kenntlich zu machen und umgehend außer Betrieb zu nehmen. Schäden sind nach Absprache mit der Schulleitung und dem Schulträger durch die Verursacher zu beseitigen bzw. zu ersetzen. Für die entsprechenden Maßnahmen während des Sportunterrichtes ist der Sportlehrer verantwortlich. Die Sportvereine haften auch für Schäden, die der Hausmeister bzw. Sportlehrer nach Nutzung der Turnhalle durch Vereine festgestellt hat. Die Haftung tritt nicht ein, wenn der Sportverein nachweisen kann, den Schaden nicht verursacht zu haben.

## § 6 Nutzungszeiten

- (1) Alle Nutzer haben die festgelegten Nutzungszeiten für die Sporthallen einzuhalten. *Die große Sporthalle in der Schützenstraße steht den Nutzern täglich, entsprechend dem Hallenbelegungsplan, zur Verfügung und ist bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen.*  
Die kleine Sporthalle in der Grundschule steht den Nutzern von Montag bis Freitag zur Verfügung und ist bis spätestens 21.00 Uhr zu verlassen.
- (2) Die Nutzung der Sporthalle in der Schützenstraße entfällt an gesetzlichen Feiertagen. Die Nutzung der kleinen Sporthalle in der Grundschule entfällt an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.
- (3) Ausnahmen sind schriftlich beim Amt Biesenthal-Barnim, Fachbereich Kultur und Soziales zu beantragen und werden gesondert geregelt.

## § 7

### Verhalten in der Sporthalle

- (1) Die Einrichtungen und Geräte sind schonend, sachgemäß und sorgsam zu behandeln. Eine nicht sportgerechte Nutzung ist untersagt, ebenso die Nutzung von Geräten, für die es keine vertragliche Vereinbarung gibt. Die Geräte sind nach Beendigung des Sportbetriebs an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen und gegebenenfalls zu sichern.
- (2) Eigene Sportgeräte der Nutzer dürfen nur im Einvernehmen mit der Schulleiterin/den Schulleiter der Grundschule „Am Pfefferberg“ und der Stadt Biesenthal eingebracht und aufgestellt werden. Für den verkehrssicheren Zustand ist der einbringende Nutzer verantwortlich. Ersatzansprüche bei Beschädigungen sind ausgeschlossen.
- (3) Haustiere dürfen nicht in die Sporthalle mitgebracht werden.
- (4) Die Sportlehrer, Übungsleiter oder sonstige Verantwortliche sind für die ordnungsgemäße Nutzung und für die Aufsicht verantwortlich. Sie haben die Sporthalle als erste zu betreten und erst zu verlassen, nachdem sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und benutzten Geräte überzeugt haben. Es ist durch sie zu gewährleisten, dass alle Fenster und die Türen korrekt verschlossen, das Licht gelöscht und die Wasserhähne zuge dreht sind.
- (5) Die Nutzung der Sporthallen und ihrer Nebenräume ist nur für den vertraglich vereinbarten Zweck gestattet.
- (6) Das Betreten der Sportfläche der Turnhalle ist **nur mit sauberen Sportschuhen** erlaubt, die in jedem Falle eine **helle bzw. abriebfeste Sohle haben müssen!!!** Auch **Besucher und Gäste** dürfen den Turnhallenkomplex **nur mit sauberen Turnschuhen** betreten. Straßenschuhe sind verboten. Bei Benutzung der Außenanlagen müssen die Turnschuhe gewechselt werden.
- (7) Die Umkleieräume und sanitären Einrichtungen sind sauber zu halten.

- (8) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke und anderer Drogen sind verboten.
- (9) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den Umkleieräumen und den Fluren gestattet, nicht aber in der Sporthalle und den sanitären Räumen.
- (10) Lärmen und Toben sind zu vermeiden, ebenso Verhaltensweisen, die Beschädigungen an der Sportanlage und den Geräten verursachen können.
- (11) Das Entfernen von Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten ist nicht gestattet.
- (12) Das Hausrecht übt die Schulleitung aus. In deren Auftrag sind die Hausmeister der Schule zur Kontrolle der Einhaltung dieser Ordnung befugt. Den Anordnungen des Bediensteten der Stadt Biesenthal und anderer verantwortlicher Personen der Schule ist Folge zu leisten. Befugt zur Erteilung von Anweisungen sind neben der Schulleitung und den Hausmeistern auch die Sportlehrer sowie Vertreter der Stadt. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.
- (13) Verstöße gegen diese Verhaltensnormen können zum Entzug der Nutzungserlaubnis führen.
- (14) Das Telefon in der Einrichtung ist nur für Notfälle zu nutzen.

## **§ 8**

### **Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Die Stadt kann die Benutzung insbesondere dann untersagen, wenn
  - a) Räumlichkeiten bereits anderweitig zur Verfügung gestellt wurden,
  - b) notwendige Anmeldungen und Genehmigungen nicht nachgewiesen wurden,
  - c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens von Schule und/oder Stadt zu befürchten ist.
- (2) Bei Verstößen gegen Auflagen oder Normen dieser Ordnung kann eine erteilte Nutzungserlaubnis widerrufen werden. Ein Widerruf kann auch erfolgen, wenn das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht fristgerecht entrichtet wird oder in der Vergangenheit nicht entrichtet wurde.
- (4) Aus wichtigem Grund kann die Nutzungserlaubnis ganz oder vorübergehend ohne Schadenersatzanspruch zurückgezogen werden. Dies gilt insbesondere für nicht vorhersehbare Vorkommnisse oder höhere Gewalt.

## **§ 8**

### **Nutzungsentgelt**

- (1) Wird an Dritte eine Nutzungserlaubnis für die Sporthalle erteilt, wird im Nutzungsvertrag ein Nutzungsentgelt vereinbart.

- (2) Die Höhe des Nutzungsentgelts sowie die Voraussetzungen für eine Befreiung von seiner Zahlung werden gesondert geregelt.

### **§ 9 Haftung**

- (1) Die Benutzung der Sporthalle erfolgt in der allgemeinen Verantwortung des jeweiligen Nutzers. Gesetzliche Verkehrsicherungspflichten bleiben unberührt.
- (2) Die Haftung der Stadt Biesenthal ist außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (3) Die Stadt Biesenthal ist berechtigt Schäden am Gebäude, der Einrichtung oder den Außenanlagen, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, auf Kosten des Nutzers zu beseitigen, sofern dieser die Schäden nicht innerhalb einer angemessenen, durch die Stadt Biesenthal gesetzten Frist beseitigt.
- (4) Schadenersatz- bzw. Haftungsansprüche gegen Dritte bleiben hiervon unberührt.
- (5) Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Stadt Biesenthal auf dessen Wunsch nachzuweisen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, den 17.12.2010

gez. i.V Schönfeld  
Amtdirektor

## **V e r k ü n d u n g s a n o r d n u n g:**

### **Die Ordnung über die Nutzung der Sporthallen des Stadt Biesenthal - Hallenordnung -**

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal am 09.12.2010 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 02 /2011, Jahrgang Nr. 8 am 01.03.2011 öffentlich verkündet.

Biesenthal, den 17.12.2010

gez. i.V. Schönfeld  
Amtdirektor

---

*Die 1. Änderung der Ordnung über die Nutzung der Sporthalle der Stadt Biesenthal  
- Hallenordnung - tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*